

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberbank
Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG 2023

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3

(1) Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

Z 8

-

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39

(1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN oder Kontonummer und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) ...

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs. (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

FASSUNG 2025

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3

(1) Der Kunde kann den Auftrag auch mittels eines für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgestellten Verfahrens zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

Z 8

(4) Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, wird § 68 Abs. 5 Zahlungsdienstegesetz abbedungen.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39

(1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen und International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen, IBAN oder Kontonummer und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) ...

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs. (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, zieht das Kreditinstitut den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Das Kreditinstitut zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.

(5) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(6) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehung) vorhanden ist.

(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung eines Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto ist nicht online zugänglich.

(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden mittels E-Mail, oder wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, in der mit dem Kunden sonst vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

-

...

-

-

B. Gutschriften und Stornorecht

...

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

...

D. Belastungsbuchungen

...

E. Lastschrift und Firmenlastschrift

...

(7) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehung) vorhanden ist.

(8) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung eines Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto ist nicht online zugänglich.

(9) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a, **Z 39b**) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(10) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird es den Kunden mittels E-Mail, oder wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, in der mit dem Kunden sonst vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a (3) und (4) **bzw. Z 39b** genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a **und Z 39b** dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(11) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

B. Ausführungsfristen

1. Ausführungsfristen (ausgenommen Echtzeit-Überweisungen)

...

2. Ausführungsfristen bei Echtzeit-Überweisungen

Z 39b Echtzeit-Überweisungen in Euro werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.

C. Gutschriften und Stornorecht

...

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

...

E. Belastungsbuchungen (ausgenommen Echtzeit-Überweisungen)

...

F. Lastschrift und Firmenlastschrift

...

V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN; AUFWANDERSATZ

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44 Mangels anderer Vereinbarung erhöhen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) im gleichen Verhältnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.

Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach dieser Ziffer.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im gleichen Verhältnis angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus Satz 1 ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

INFORMATIONEN ÜBER RECHTSBEHELFE; AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle zu kontaktieren:

Oberbank AG - Ombudsstelle
Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
Tel.: +43(0)732 / 7802 - 37280
Fax.: +43(0)732 / 7802 - 37555
E-Mail: ombudsstelle@oberbank.at
Internet: oberbank.at/ombudsstelle

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

**Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen
Kreditwirtschaft (FIN-NET Schlichtungsstelle)**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: bankenschlichtung.at

V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN; AUFWANDERSATZ

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 44 Mangels anderer Vereinbarung erhöhen oder vermindern sich die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (wie Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) **nur in dem Ausmaß, welches der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („Verbraucherpreisindex“) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Die Anpassung zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) erfolgt durch Vergleich des für Juni des vergangenen Jahres verlautbarten Indexwertes mit dem für Juni des vorvergangenen Jahres verlautbarten Indexwertes. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.** Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) informieren.

Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach dieser Ziffer.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45

(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte **nur in dem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, welches der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („Verbraucherpreisindex“) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Die Anpassung zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) erfolgt durch Vergleich des für Juni des vergangenen Jahres verlautbarten Indexwertes mit dem für Juni des vorvergangenen Jahres verlautbarten Indexwertes. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.** Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus Satz 1 **und 2** ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle zu kontaktieren:

Oberbank AG - Ombudsstelle
Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
Tel.: +43(0)732 / 7802 - 37280
Fax.: +43(0)732 / 7802 - 37555
E-Mail: ombudsstelle@oberbank.at
Internet: oberbank.at/ombudsstelle

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:

**Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen
Kreditwirtschaft (FIN-NET Schlichtungsstelle)**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Tel.: +43(0)1 505 42 98
Fax: +43(0)1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Internet: bankenschlichtung.at